

Patent-Berichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **36 (1929)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KLEINE ZEITUNG

Wahrheitsgemäße Bezeichnung von Kunstseide. Das Bezirksgericht Aarau hatte durch Urteil vom 8. Mai 1929 den Inhaber eines Warenhauses wegen unlauteren Wettbewerbs in zwei Fällen, mit einer Geldbuße von Fr. 250.— oder, im Falle schuldhafter Nichtbezahlung, mit 31 Tagen Gefängnis bestraft. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte eine Beschwerde an das Obergericht des Kantons Aargau eingereicht, ist jedoch gemäß Urteil vom 5. Juli in allen Teilen abgewiesen worden.

Der Beklagte hatte in seinem Warenhause Baumwollstoffe unter der Bezeichnung „Leinen“, und einen Kunstseidenmantel unter der Marke „Seide“ ausgestellt. Der „Verband der Schappe-Kämmeleien und -Spinnereien“ in Basel reichte eine Klage ein im Sinne von § 11 des kantonalen Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Der Geschäftsinhaber bestritt zunächst, absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt zu haben, indem die angefochtenen Bezeichnungen ohne sein Zutun, d. h. durch seinen Dekorateur, angebracht worden seien. Er bestritt im weiteren, daß in der Bezeichnung „Seidenmantel“ eine Irreführung des Publikums vorliege, und endlich, daß der erwähnte „Verband der Schappe-Kämmeleien und -Spinnereien“ als Geschädigter und damit als Antragsberechtigter auftreten dürfe.

Das Obergericht sprach sich über die letzte Frage dahin aus, daß es sich bei dem erwähnten Verband um eine Organisation zur Förderung gewerblicher Zwecke handle, die zweifellos ein berechtigtes Interesse an der Bekämpfung derartiger unrichtiger, für die Berufsgenossen nachteiliger Bezeichnungen und Anbringungen habe. Für den Verband sei es von Belang, daß nicht die Vorteile, die in den Augen des Käufers und Verbrauchers mit der natürlichen Seide verbunden sind, unwahrer Weise andern Waren zufallen. Die Kunstseide sei ein von der Naturseide wesentlich verschiedenes, auch nicht gleichwertiges, aber mit ihr wegen des Glanzes leicht verwechselbares Erzeugnis. Es gehe also keinesfalls an, Kunstseide als Seide schlechthin zu bezeichnen und in den Handel zu bringen. Was endlich den Tatbestand einer groben Fahrlässigkeit anbelangt, so sei nicht zweifelhaft, daß der Geschäftsinhaber seine Ueberwachungspflicht in grob fahrlässiger Weise vernachlässigt habe. Er könne sich nicht damit entschuldigen, daß er anderweitig in Anspruch genommen gewesen sei. Aber auch abgesehen davon, wäre es seine Pflicht gewesen, sich davon zu überzeugen, ob die Bezeichnungen der Waren stimmen. Aus den angehefteten Etiketten und den darauf angegebenen Preisen mußte der Beklagte, als Fachmann, auf den ersten Blick erkennen, daß die Bezeichnungen unrichtig waren. Zu dieser Nachprüfung war er selbst verpflichtet, oder dann mußte er sie durch einen zuverlässigen Geschäftsführer oder Angestellten vornehmen lassen. Tat er das nicht, so handelte er grob fahrlässig und ist gemäß § 4 des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs strafbar. Einer weiteren Beweiserhebung über den Verkauf der unrichtig deklarierten Ware bedürfte es nicht.

Mißbrauch der Bezeichnung „Bembergstrümpfe“. Die Tatsache, daß Strümpfe aus Bembergseide denjenigen aus Naturseide in Glanz und Weichheit vollständig gleichen, und daß sie in Bezug auf Waschbarkeit und Haltbarkeit unter allen Strümpfen aus künstlicher Seide an erster Stelle stehen, hat dazu geführt, daß die Bezeichnung Bembergstrümpfe sehr oft mißbraucht wird.

Zur Warnung für Grossisten und Einkäufer von Warenhäusern und Spezialgeschäften sei ein Fall bekanntgegeben, der sich in letzter Zeit in der Schweiz zugetragen hat.

Ein in der Westschweiz domicilierter Grossist hat billige Bemberg-Seidenstrümpfe seinen Abnehmern angeboten. Diese Strümpfe stammten aus Deutschland und waren mit einer Goldetikette versehen, die nachfolgende Aufschrift zeigte: „Dieser Strumpf enthält Bembergseide, Waschseide und Flor.“

Die Untersuchung dieser als Bemberg-Seidenstrümpfe in den Handel gebrachten Waren ergab, daß nur der Doppelrand der Strümpfe Bembergseide enthielt, während die ganze Strumpflänge aus gewöhnlicher Viscose hergestellt war. Es braucht wohl nicht noch extra erwähnt zu werden, daß solche Manipulationen verwerflich sind. — Bembergseide ist eine sehr hochwertige Kunstseide (Kupferseide), für die der Strumpffabrikant einen viel höheren Preis zu bezahlen hat, als für gewöhnliche Kunstseide. Es ist daher logisch, daß auch die Erzeugnisse aus Bembergseide entsprechend höhere Verkaufspreise haben müssen. Wenn billige Bembergstrümpfe angeboten werden, dann ist immer ein gewisses Mißtrauen berechtigt. — Wir möchten daher alle Einkäufer ersuchen, Bembergseidenstrümpfe nur bei seriösen Fabrikanten oder Grossisten zu beziehen, die Gewähr für eine einwandfreie Lieferung bieten.

Chemische Spezialprodukte für die Veredlung von Textilien. Aus Kreisen der chemischen Industrie wird dem Schweizerwoche-Verband mitgeteilt: Nach den Jahresstatistiken des schweizerischen Außenhandels pro 1928 und 1929 nimmt der Import in den Positionen 1133 und 1138 (Türkischrotöl, andere Sulforzinnate, Waschmittel) in großem Ausmaße zu. Diese Hilfsmittel der Textil- und Lederindustrie werden heute zu über 80 Prozent im Ausland gekauft, während unsere Fabrikation in Preis und Qualität zum mindesten Ebenbürtiges leistet. Die rapid zunehmende Einfuhr ist gleichbedeutend mit einer steigenden Untreue der Textil- und Lederindustrien gegenüber einer einheimischen Spezialindustrie und nicht recht vereinbar mit den Schutzforderungen der gleichen Produktionsgruppen. Etwas mehr Solidarität und Berücksichtigung einer leistungsfähigen Schweizer Industrie wäre auch hier am Platze.

Keine langen Kleider mehr! Die Presse der östlichen Randstaaten nimmt fast einmütig gegen die neuerdings einsetzenden Tendenzen der Mode, die Frauenkleider wieder länger und faltiger erscheinen zu lassen, Stellung, und setzt sich für die Beibehaltung der bisherigen Mode ein. Die kurze und einfache Kleidung der Frauen sei jedenfalls hygienischer als die der Männer. Die Kämpfe für diese hygienische Kleidung seien langwierig und mühsam gewesen. Man habe nicht nur mit den Modevorschriften, sondern vor allem mit den veralteten gesellschaftlichen Ansichten zu kämpfen gehabt. Das Ergebnis dieses Kampfes sei die Revolution in der Frauenkleidung, die sich in den letzten zehn Jahren vollzogen habe. Die Tendenzen, die jetzt wieder eingesetzt hätten, um diese Errungenschaften abzuschaffen, seien vom Standpunkte der Hygiene und Aesthetik zu verdammen. Die einmal erkannte richtige Linie müsse behauptet werden. Der Kampf müsse aber auch fortgesetzt werden, um die Männer von dem dreifachen Panzer, in den sie vor hundert Jahren eingeschlossen worden seien, zu befreien und der Natur wiederzugeben.

PATENT-BERICHTE

Schweiz.

(Auszug aus der Patent-Liste des Eidg. Amtes für geistiges Eigentum.)

Erteilte Patente.

Cl. 18 a, n° 135192. Machines pour filer l'acétate de cellulose acétonique à sec. — Scientifil, 12, Rue de Clichy, Paris (France). „Priorité: France, 10 août 1927.“

Cl. 18 a, n° 135193. Appareil pour la fabrication de soie artificielle. — Adolf Ewald Gull, 12 Great Queen Street, Kingsway, Londres W. C. 2 (Grande-Bretagne). „Priorité: Grande-Bretagne, 14 septembre 1927.“

Cl. 18 b, Nr. 135194. Verfahren, um natürliche Seide kolloidal zu lösen. — Kanegafuchi Boseki Kabushiki Kwaisha, 1612 Sumida-Machi, Minamikatsushika-Gun, Tokyo-Fu (Japan).

- Kl. 19 b, Nr. 135195. Bandverdichtungs- und Wickelmaschine. — Sächsische Maschinenfabrik vorm. Rich. Hartmann Aktiengesellschaft, Chemnitz (Deutschland).
- Kl. 21 g, Nr. 135196. Fadenabteiler, insbesondere für Webketten-Knüpfermaschinen. — Zellweger A.-G., Uster (Schweiz).
- Kl. 22 g, Nr. 135197. Vorrichtung zur vorübergehenden Koppelung eines anzutreibenden Maschinenteiles mit einer dauernd umlaufenden Triebseibe, insbesondere für Stickerei-Kartenschlag- und Schiffchen-Stickmaschinen. — Vogtländische Maschinen-Fabrik (vorm. J. C. & H. Dietrich), Aktiengesellschaft, Plauen i. Vgl. (Deutschland). „Priorität: Deutschland, 3. Februar 1928.“

Deutschland.

(Mitgeteilt von der Firma Ing. Müller & Co., G. m. b. H., Leipzig, Härtelstr. 25. Spezialbüro für Erfindungsangelegenheiten.)

Angemeldete Patente.

- 86 c, 22. O. 17570. Fritz Otto, Reichenbach i. Vogtl. Schützenwechselvorrichtung mit zu beiden Seiten der Antriebsscheibe der Schützenwechselvorrichtung angeordneten und von dieser zu gegebener Zeit freigegebenen, unter Federwirkung stehenden Schalträdern.
- 86 h, 6. Z. 17473. Zellweger A.-G. Uster (Schweiz). Abteilverrichtung für kreuzeingesene Kettenfäden.
- 76 c, 26. E. 35793. Otto Eifert, Crimitschau, Grenzstr. 2. Spindelhalblager mit allseitig beweglichen Kugellagerbüchsen und Dochtschmierung.
- 76 d, 17. Sch. 84148. W. Schlafhorst & Co., M.-Gladbach. Spulenhülse für Kreuzspulen.
- 86 c, 18. M. 101558. Maschinenfabrik Rüti vormals Caspar Honegger, Rüti (Schweiz). Einrichtung zum selbsttätigen Abwickeln der Kette vom Kettenbaum für Webstühle.
- 76 b, 27. S. 83635. Christophe Simon, Athis-Mons, Seine (Frankreich). Walzenstreckwerk.
- 76 c, 9. H. 113719. Herminghaus & Co., G. m. b. H., Elberfeld, Königstr. 53. Vorrichtung zur Herstellung von Zierfäden.
- 76 d, 11. G. 61716. Firma G. F. Großer, Markersdorf, Chemnitztal. Spindeltrieb für Spulmaschinen.
- 86 c, 21. H. 116270. Bernhard Hagemann, Langenhorst, Bez. Münster. Schlagvorrichtung für Webstühle mit Oberschlag.
- 86 c, 26. R. 73368. Johann Rahn, Oberredwitz. Durch Fußtritthebel gesteuerte An- und Abstellvorrichtung für Webstühle.
- 76 c, 12. G. 72361. Dr. Emil Gminder, Reutlingen. Streckverfahren und Durchzugstreckwerk zur Erzielung hoher Verzüge.
- 86 a, 1. Sch. 81462. Alois Schlick, Göppersdorf b. Burgstädt i. Sa. Antriebsvorrichtung für Scher- und Abbäumvorrichtungen.
- 86 a, 1. B. 137241. Bruno Bauer, Meerane. Verfahren und Vorrichtung zum Herstellen des Fadenkreuzes beim Handschere.
- 86 a, 1. M. 98961. Maschinenfabrik Benninger A.-G., Uzwil, Schweiz. Meterzähler für Zettelmaschinen.
- 86 a, 1. Sch. 85754. W. Schlafhorst & Co., M.-Gladbach. Fadenbruchanzeigevorrichtung für Schermaschinen.
- 86 e, 18. M. 109027. Georg Müller und Paul Reiter, Landshut i. Schles. Vorrichtung zum Anziehen von Klemmbacken, insbesondere zum Festklemmen von Baum- und Bremsscheiben auf Kettenbäumen.
- 76 b, 1. Sch. 84778. Adalbert Schmitt, Vallendar a. Rh. Maschine zum Auflösen von Webstoffen.
- 76 b, 27. T. 32480. Ernst Toenniessen, Tübingen. Mehrwalzenstreckwerk mit Kipphebelbelastung.
- 86 c, 27. G. 75477. Grossenhainer Webstuhl- und Maschinenfabrik A.-G., Grossenhain i. Sa. Schützenauffangvorrichtung für Webstühle mit Schützenwechsel.
481471. James Anderton Sutcliffe und John Holker Anderton Sutcliffe, Manchester (Engl.). U-förmig gebogener Abschlußring aus Metall für Spinnkannen und dergl.
480934. Bruno Hoster, Dammstr. 11 und Jacob Bertrams, Humboldtstr. 17, München-Gladbach. Mischkammer für Faserstoffe.
480891. Siemens-Schuckertwerke A.-G., Berlin-Siemensstadt. — Spinnregler für mit Gleichstrom angetriebene Ringspinn- und Ringzwirnmaschinen.
480936. Peter Oedinger, München-Gladbach, Bergstr. 23. Vorrichtung zum Stillsetzen eines elektromotorisch angetriebenen Webstuhles mittels des Schußwäflers.
483809. James Mackie & Sons Ltd., Belfast, Irland. Vorrichtung zum Auswechseln der Spulen für Spinn-, Zwirn- und andere Textilmaschinen.
483874. Constant Boutgeois, Rouen, Seine. Schützen-Brem- und Entlastungsvorrichtung für Webstühle.
483564. Johann Berthold Schultz, Glauchau, Sa. Schützentreiber aus Metall.
484639. Universal Winding Company, Boston, Mass. V. St. A. Fadenspannvorrichtung.
484444. Arthur Hicks McCarrel, Washington, V. St. A. Mehrfaches Gewebe zur Herstellung von Umlegekragen mit bogenförmig eingewebten Faltsreifen.
484648. Albert Schädlich, Plauen, Vogtl. Schafft- bzw. Blatt-dreher mit zwei und mehreren Schußfäden für Gardinen oder dergl.
484956. Max Meinke, Pollnow, Pomm. Spinnkrempl.
486037. Paul Laetsch, Zürich. Vorrichtung zur Ermittlung der richtigen Klemmentfernung von Streckwalzenpaaren für Faserstoffe.
484825. Guido Hahn, Grüna, Sa. Aus einem Stufenkonus und einem sich anschließenden Schafft bestehende Flaschen-spule.
485046. Hüsey & Künzli A.-G., Säckingen a. Rh. Kettenspannvorrichtung für Webstühle, insbesondere für Gummibandwebstühle.
484163. Ernst Hochheimer, Aachen, Mathiasstr. 17. Elektrische Abstellvorrichtung für Schermaschinen mittels bei Fadenbruch fallender Nadeln.
483897. Grossenhainer Webstuhl- und Maschinenfabrik A.-G., Grossenhain, Sa. Webstuhl zur Herstellung von Asbestgeweben.
484164. Charles Walter, Cernay, Haut-Rhin, Frankreich. Vorrichtung zum Nachlassen des Warenbaumes beim Abstellen des Webstuhles infolge Schußfadenbruchs.
484165. Wilson Brothers Bobbin Company, Ltd., Garston, Liverpool, England. Schützen mit Schußfadeneinfädelvorrichtung.

Gebrauchsmuster.

1082816. Curt Hilscher, Chemnitz, Beckerstr. 8. Fadenbremse für Textilmaschinen aller Art.
1082912. Albert Aue, Grasdorf a. d. Leine. Antrieb für paarweise nebeneinander angeordnete Webstühle oder dergl.
1083222. Arthur Müller und Emil Müller, Neugersdorf i. S. Webschützen mit Metallspitzen.
1081670. Bakelite Ges. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 43. Skelette oder Rahmen für Spulen aus Kunstharzmasse.
1081677. Fritz Otto, Reichenbach i. V. Aus gepreßtem Stahlblech bestehende Schützenkastenleiste.
1082121. A. und M. L. Ketteler, Bocholt i. W. Cordgewebe.
1081927. Hermann Gebauer, Altstadt b. Ostritz i. S., und Josef Franz, Bischofswerda i. S. Vorrichtung an Webstühlen zur selbsttätigen Herstellung von Webstühlen in verschiedener Bindung.
1080972. Hermann Heltewig, Barmen, Diekerstr. 2—4. Spulenscheibe.
1081032. L. Thieron & Söhne, G. m. b. H., Aachen, Habsburgerallee 16. Herzstück für Zwirnmaschinen.
1084422. Eugen Bretschneider, Chemnitz, Humboldtstr. 9. — Spinn- und Zwirntraveller aus jedem Material, mit Kugeln.
1084932. Rudolf Deetken, Dinglingen i. B. Vorrichtung zur Bandwicklung auf Knäuelwickelmaschinen.
1084574. Rudolf Boetzelen, M.-Gladbach, Künkelstr. 125. Vorrichtung zum Stillsetzen eines elektromotorisch angetriebenen Webstuhles mittels eines Schußwäflers.
1087043. Bruno Knobloch, Apolda. Haspelmaschine.
481977. Dr. Hans Müri, Zürich. Fadenführereinrichtung zur Herstellung von Kreuzspulen mit kegelförmigen Enden.
481978. Eclipse Textile Devices, Inc. Elmira, New York (V. St. A.). Garnreinigungsvorrichtung mit seitlich vom Garn angeordneten, sichelförmigen Fangschlitzen.
481239. Dr. Emil Gminder, Reutlingen. Vorrichtung zum Runden von Faserlunte mittels umlaufenden Trichters.
481242. Barmer Maschinenfabrik A.-G., Barmen-Rittershausen. Mohrenstr. 12—28. Bremse für Spinn- und Zwirnspeindeln.

1086908. Deutsche Spinnereimaschinenbau A.-G., Ingolstadt. Strecke zum Dublieren an Vorbereitungsmaschinen zum Verspinnen von Wolle und ähnlichen Faserstoffen.
1085996. Barmer Maschinenfabrik A.-G., Barmen-Rittershausen, Mohrenstr. 12—28. Ausrückvorrichtung für Spinn- und Zwirnspeindeln.
1085977. Firma G. F. Grosser, Markersdorf-Chemnitztal. Spulmaschine.
1085532. Eduard Reschke, Rheydt, Bez. Düsseldorf. Breithalter für mechanische Webstühle.
1085671. Felten & Guillaume Carlswerke A.-G., Köln-Mülheim. Leichtmetallspule für Automatenwebstühle in der Textilindustrie.
1085711. Georg Pickel, Chemnitz, Sonnenstr. 11. Kettenbaumbremse.
1085768. Grossenhainer Webstuhl- und Maschinenfabrik A.-G., Grossenhain i. S. Kettenaufbaumvorrichtung an Webstühlen.
1085769. Grossenhainer Webstuhl- und Maschinenfabrik A.-G., Grossenhain i. S. Kastenklappenrichtapparat an Webstühlen und dergl.
1083850. Hans Rudolf Hilfiker, Bäretswil, Schweiz. Vorrichtung zum Auslösen und selbsttätigen Wiedereinrücken der Stecherzunge von Webstühlen mit festem Blatt.
1087651. Maschinenfabrik Schweizer A.-G., Horgen b. Zürich, Schweiz. Spul- oder Windmaschine.
1087313. Firma E. Th. Wagner, Chemnitz, Hainstr. 45. Webelitze.
1089393. Eduard Wuttig, Bayreuth. Öffnungsmaschine für Baumwolle.
1089919. Carl Pohlens, Kändler b. Limbach i. S. Spulenteller mit Rutschkupplung.
1090775. Carl Hamel A.-G., Schönau b. Chemnitz. Spindelbank.
1090750. Emil Adolff A.-G., Reutlingen, Württbg. Garnspule.
1090880. Guido Hahn, Grüna i. Sa. Spindellager für Spulen zur Aufnahme von Textilfäden.
1088509. Wilhelm Berg Komm.-Ges., Lüdenscheid i. W. Spulhalter für Spinnmaschinen.

Unsere Abonnenten erhalten von der Firma Ing. Müller & Co., Leipzig, Rat und Auskunft kostenlos und Auszüge zum Selbstkostenpreis.

Beilagen der heutigen Auflage: Prospekt der Maschinenfabrik Rauschenbach A.-G., Schaffhausen.
Prospekt der Maschinenfabrik Friedr. Haas, G. m. b. H., Lennep (Rheinland).

Redaktionskommission: Rob. Honold, Dr. Th. Niggli, Dr. Fr. Stingelin, A. Frohmader.

VEREINS-NACHRICHTEN

V. e. S. Z. und A. d. S.

Unterrichtskurse 1929/30.

Von den in der August-Nummer der „Mitteilungen“ angezeigten Kursen haben die Kurse 1, 2 und 5 begonnen. Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß bei genügender Beteiligung noch durchgeführt werden:

3. Kurs für Webermeister und angehende Webermeister.

Kursort: Seidenwebschule Zürich.
Kursanfang: Anfang Januar.
Kursdauer: Zirka 8 Samstagnachmittage.
Kursgeld: Fr. 15.—. Haftgeld Fr. 5.—.
Anmeldungen bis 5. Dez. an den Unterzeichneten.

4. Schaffmaschinenkurs.

Kursort: Fabrik der Firma Gebr. Stäubli in Horgen.
Kursanfang: Anfang Januar.
Kursdauer: Zirka 4 Samstagnachmittage.
Anmeldungen bis 5. Dez. an den Unterzeichneten.
Der Besuch ist unentgeltlich.

Bedingungen für alle Kurse

Die Teilnehmer haben dem V. e. S. Z. u. A. d. S. beizutreten. (Der Mitgliederbeitrag inkl. Zeitung beträgt jährlich Fr. 12.—). Interessenten unter 18 Jahren können nicht berücksichtigt werden.

Anmeldungs-Schema.

Für Kurs
Name u. Vorname geb.
Privatadresse
Bürgerort Kanton
Geschäftsadresse
Stellung im Geschäft

Mitteilung über die Beteiligungsmöglichkeit erfolgt jeweils 8 Tage nach dem letzten Anmeldetag.

V. e. S. Z. und A. d. S.

Die Unterrichts-kommission:

Der Präsident: E. Meier-Trüb, Seehaus, Horgen.

EINLADUNG

zum Besuche der Filmvorführung

„Entstehung und Verwendung der Viscose-Enka“.

Montag, den 25. November 1929, abends 8 Uhr, im großen Saale zur „Kaufleuten“. Die vorliegende Nummer der „Mitteilungen“ berechtigt zum Eintritt. Eingeführte Gäste willkommen.

Preisaufgaben-Konkurrenz 1929/30.

1. Haben in den letzten 10 Jahren die in der Seidenindustrie verwendeten Maschinen solche Verbesserungen erfahren, daß sich eine Erneuerung des Maschinenparks durch erhöhte Produktion oder Perfektion der Ware bezahlt macht?

2. Welches ist die höchste Tourenzahl, welche für die nachstehenden Webstuhlarten die besten Resultate ergibt?

- Einschifflicher Webstuhl.
- Wechselstuhl mit 2 bis 6 Schützen.
- Lancierstuhl mit 2 bis 7 Schützen.
- Diese Stuhlarten in Verbindung mit Jacquard-Maschinen.

3. Das Tarifwesen in der Seidenstoffweberei. a) Akkordlohn. Aufbau desselben auf Grund einer genauen (betriebswissenschaftlichen) Analyse der Faktoren, welche die Produktion beeinflussen. b) Bonussystem. Welche Vorteile bietet ein Bonussystem bezüglich Perfektion und Produktion der Ware und wie ist ein solches System aufzubauen?

Welche Maßnahmen gewährleisten ein Minimum von Abfall in Vorwerken und Webereien und welche Abfallprozente sind für die heute in der Seidenindustrie verwendeten Materialien absolut zu tolerieren?

5. Welche Vorteile ergeben sich dem Seidenstofffabrikantenverband, wenn er einen Chemikerposten schaffen würde? Sollte ein solcher der Seidenwebschule oder der Seidentrocknungsanstalt angegliedert oder unabhängig organisiert werden?

6. Hat die Herstellung von einfachen Geweben in der Schweiz gegenüber der Herstellung dieser Artikel in Ländern mit niedrigen Lebenskosten, speziell Asien, noch eine Zukunft?

Es kann auch irgend eine Abhandlung über ein Problem im Gebiete der Seidenindustrie als „Freithema“ gewählt werden.